

Markt Markt Taschendorf

- Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim -

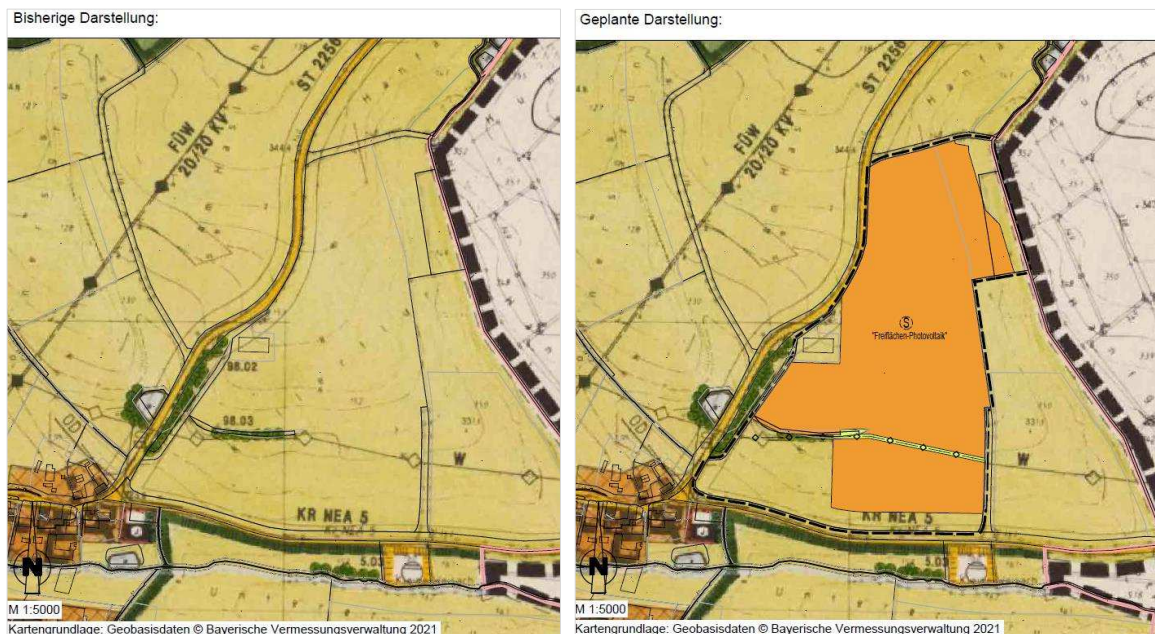


5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Taschendorf

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das
Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“

Begründung

- Entwurf -



Planungsstand: 01.08.2022

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Gemeinde:

Markt Markt Taschendorf
Erlanger Straße 15
91480 Markt Taschendorf

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“	8
3.1	Geplante Nutzungen	8
3.2	Verkehrliche Erschließung	8
3.3	Ver- und Entsorgung	8
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
4.1	Flächenänderung	9
5	Umweltbericht	11
6	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem RISBY, 2021)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Einblendung Regionalplanung
(BayernAtlas, 2022)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Marktgemeinderat Markt Taschendorf hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am 01.08.2022.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2022 vom Marktgemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim genehmigte mit Bescheid vom __.__.2022, Az:, gemäß § 6 BauGB die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2022.

1.2 Anlass

Der Marktgemeinderat Markt Taschendorf hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Markt Taschendorf zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nordöstlich des Markt Taschendorfer Ortsteiles Hombeer eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Markt Taschendorf widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln

sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 5. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert. In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Stand 01.01.2020.

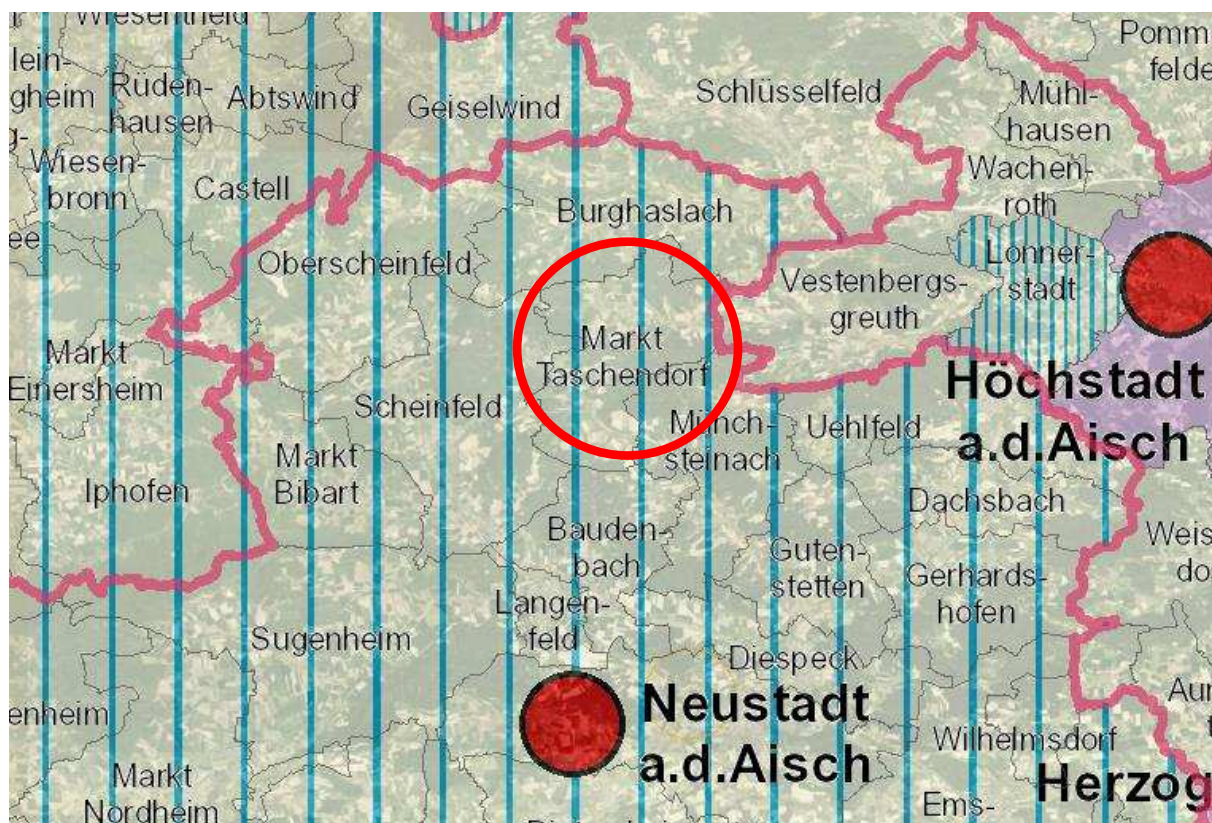


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Laut dem Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v. H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den



Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Markt Taschendorf im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Eine zentralörtliche Einstufung liegt nicht vor. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Plangebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für den Markt Markt Taschendorf gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziel und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Regionalplan im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im Naturpark Steigerwald.

Die Darstellung einer Fläche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan stellt keine Schutzkategorie dar. Gleichwohl soll gemäß Regionalplan „... in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ... der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP8 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Ziele und Grundsätze, S. 7./3). Eine Zuordnung zu den vier in der Begründung detailliert aufgelisteten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten erfolgt nicht. Stattdessen wird auf die Erholungseignung und deren besondere Bedeutung im Naturpark Steigerwald hingewiesen. Konkret wird hier die Stärkung und Erweiterung des Angebotes an Erholungseinrichtungen genannt (RP8 7.1.2.6 Ziele und Grundsätze, S. 7./2).

In der Begründung wird ausgeführt, dass es sich bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten um die „ ... landschaftsökologisch bedeutsamsten Teilbereiche in den naturräumlichen

Einheiten ... der Region ... “ handelt (RP8 zu 7.1.3 Begründung, S. 7./7). Es folgt eine beispielhafte Aufzählung mit

- besonders reizvolle und vielfältig strukturierte Landschaften und Landschaftsteile,
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche,
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt,
- wertvolle Feuchtbereiche,
- ökologisch und für das Landschaftsbild wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften,
- Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung oder
- kulturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile“



Abb. 2: Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Einblendung Regionalplanung (BayernAtlas, 2022)

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, an dessen Rand sich das Plangebiet befindet, endet an der nahen Landkreisgrenze im Osten, im Nachbarlandkreis Erlangen - Höchststadt wird es in diesem Bereich nicht fortgeführt. Das Plangebiet ist auch keiner der in der obigen Aufzählung genannten Kategorie zuzuordnen. Weiter befinden sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet im Norden sowie im Nordwesten Überlagerungen mit Vorbehaltsgebieten für Windkraft (WK15 Markt Markt Taschendorf), denen ihrerseits bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ebenfalls ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Mithin ist die Erzeugung regenerativer Energien in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet möglich.

Durch die bestehenden und derzeit in Bau befindlichen Windkraftanlagen in den Teilbereichen des Vorbehaltsgebietes WK 15 sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben bzw.



entstehen, da die vertikale Anlagenstruktur eine große Fernwirkung entfaltet. Auf der Teilfläche nördlich von Markt Taschendorf, die am weitesten vom Änderungsbereich entfernt ist, befinden sich bereits zwei Windkraftanlagen. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den zwei weiteren Teilflächen des WK 15 (nordwestlich und direkt nördlich von Hombeer) wurde eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und die Anlagen befinden sich derzeit im Bau. Diese beiden Teilflächen liegen deutlich näher am Änderungsbereich, der Teilbereich nördlich von Hombeer in ca. 700 m Entfernung, der nordwestlich von Hombeer gelegene Teilbereich hat einen Abstand von ca. 1,3 km. Da für die Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von ca. 247 m zulässig ist, sind die entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch als Vorbelastungen für den Änderungsbereich zu sehen. Durch die vertikale Ausdehnung sind die Windkraftanlagen auch vom Talraum der Kleine Weisach aus sichtbar.

Für die naturbezogene Erholung ist der Änderungsbereich weniger geeignet, da er an zwei Seiten von Straßen begrenzt wird, im Süden verläuft die Kreisstraße NEA 5 und im Westen die Staatsstraße St2256.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Markt Markt Taschendorf liegt im Nordosten des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und grenzt an den Nachbarlandkreis Erlangen - Höchststadt. Das Änderungsgebiet befindet sich nordöstlich von Hombeer, einem Ortsteil des Marktes Markt Taschendorf.

Der Änderungsbereich wird im Norden sowie in Teilbereich im Osten und Westen von Wirtschaftswegen begrenzt. Südlich verläuft die Kreisstraße NEA 5, das Straßengrundstück schließt sich unmittelbar an das Plangebiet an. Die westlich verlaufende Staatsstraße St2256 grenzt im Süden und Norden direkt an das Plangebiet an, im Bereich dazwischen befindet sich ein Feldgehölz mit länglicher Ausdehnung. Im Nordosten schließt sich unmittelbar eine kleine Waldfläche an. Das direkte Umfeld des Plangebietes ist landwirtschaftlich geprägt. Das Plangebiet steigt von Süden her zunächst gleichmäßig in nördliche Richtung an, flacht im nördlichen Teil dann ab. Hier besteht ein leichtes Gefälle in östliche Richtung auf den sich hier erstreckenden Talbereich.

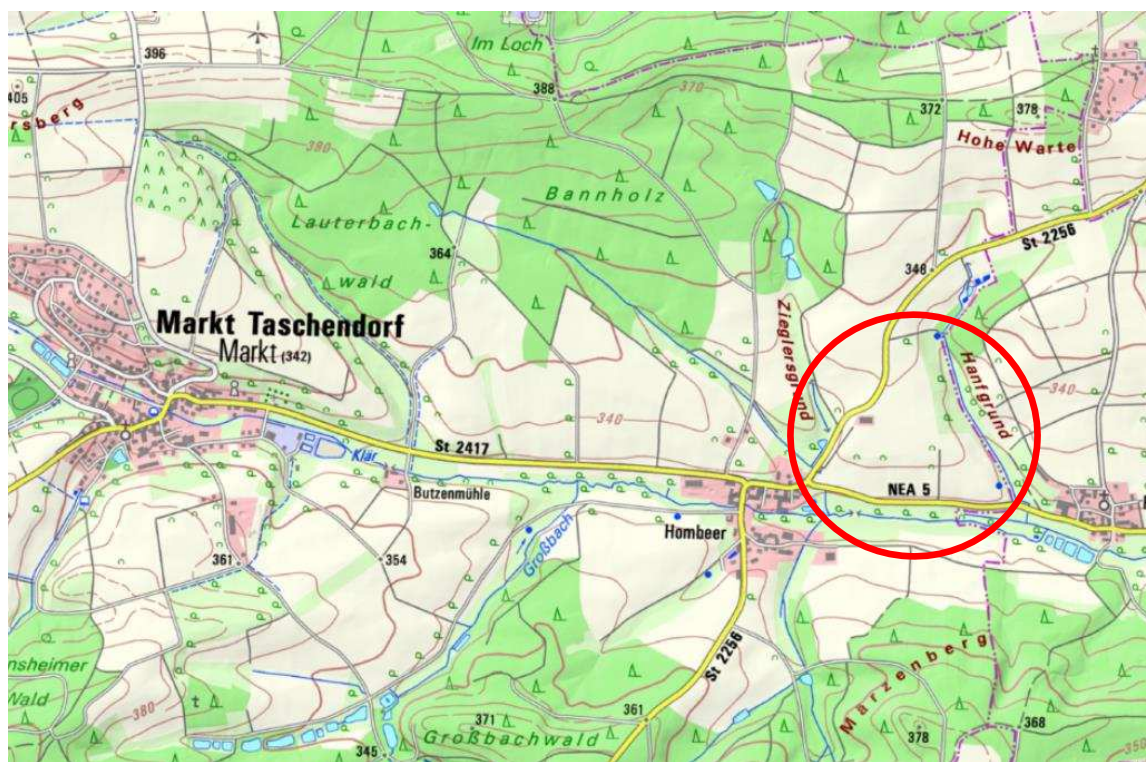


Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ identisch und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 149, 152 und 155 der Gemarkung Hombeer, Markt Markt Taschendorf. Er hat eine Größe von ca. 14,36 ha.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Markt Taschendorf, nordöstlich des Ortsteiles Hombeer.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 14,36 ha, die Grundfläche, auf der Solarmodule und weitere für die Erzeugung von Solarstrom notwendige Anlagen errichtet werden dürfen, ist auf ca. 9,94 ha festgesetzt. Sondergebiete sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Eine Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von Hombeer entweder über die von der Staatsstraße St2256 abzweigenden Wirtschaftswege auf Fl.-Nr. 154, Gmkg. Hombeer, (Zufahrt zum landwirtschaftlichen Gebäude auf Fl.-Nr. 152) oder auf Fl.-Nr. 148, Gmkg. Hombeer, im Norden des Plangebietes. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit besteht von Süden her ausgehend von der Kreisstraße NEA 5 über den hier abzweigenden Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 151, Gmkg. Hombeer.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.



4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 5. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ angepasst werden.

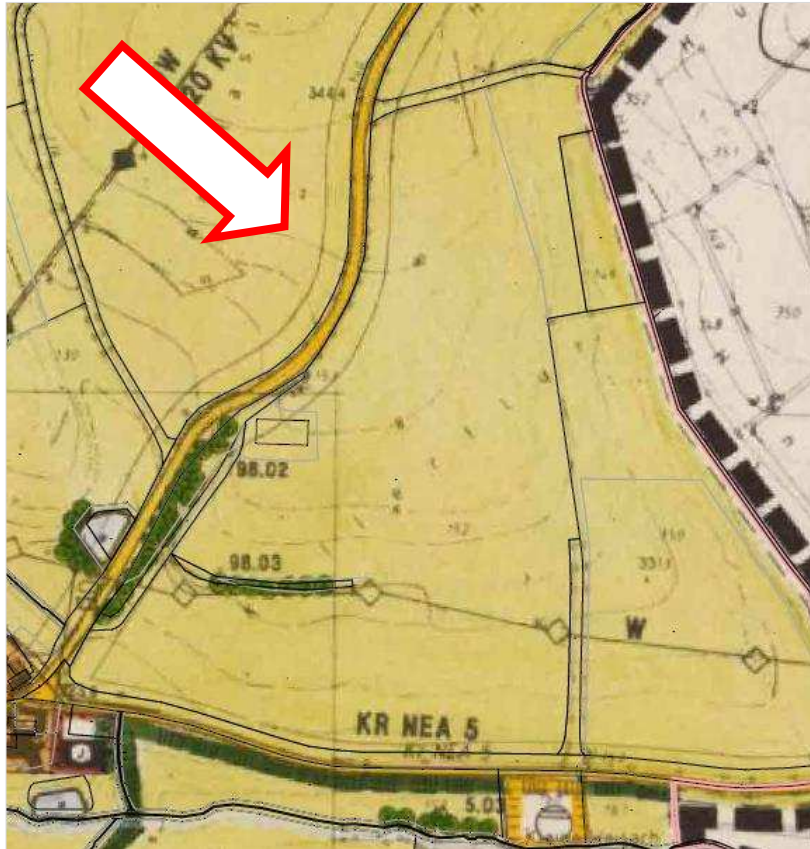
Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Markt Taschendorf als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Dargestellt sind weiter die Gehölzbestände auf Fl.-Nr. 155 sowie im Bereich entlang der Staatsstraße St2256 als Biotopflächen mit Kartiernummer und die unterirdische Wasserleitung auf Fl.-Nr. 155. Für den Änderungsbereich sind keine Planungen dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung ersichtlich:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung

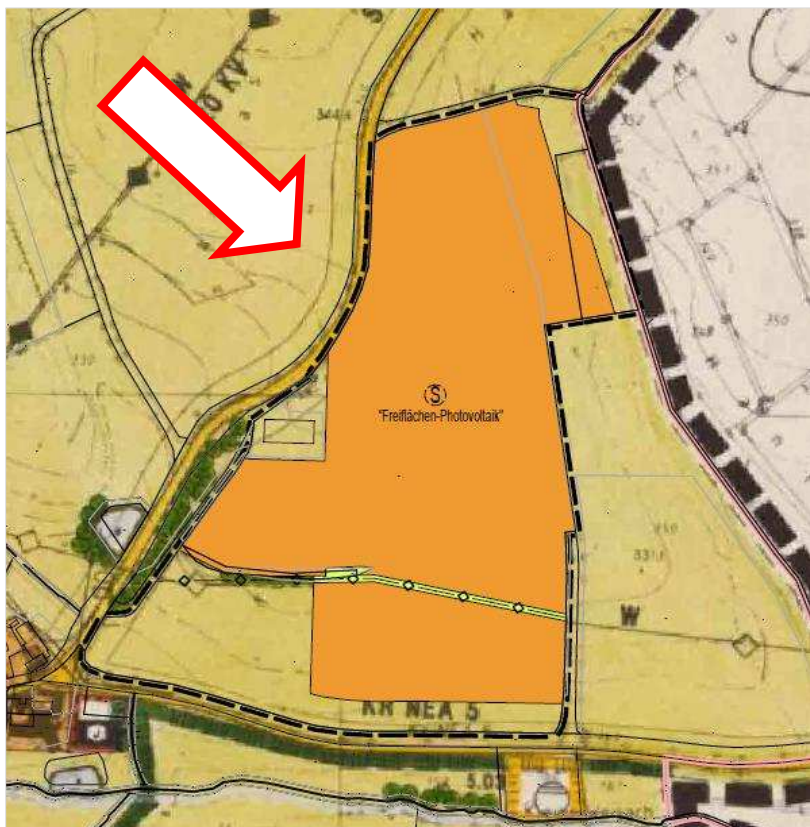


Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 19.07.2022
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 25.10.2021
- Ingenieurbüro Härtfelder (2022): Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach
- Markt Markt Taschendorf (1997): Flächennutzungsplan Markt Taschendorf